

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1311, 1438, 1478 und 1611
Urteil Nr. 93/99 vom 15. Juli 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, gestellt vom Polizeigericht Charleroi, vom Polizeigericht Verviers, vom Polizeigericht Huy und vom Polizeigericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 13. März 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft, P. Hurez und F. Minot gegen den Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, dessen Ausfertigung am 19. März 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 80 (neue Numerierung) § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit er die Entschädigung für vom Besitzer eines Kraftfahrzeugs erlittene Sachschäden ausschließt, wenn der Unfall von einem nicht identifizierten Fahrzeug verursacht wurde, und indem er den König nicht dazu ermächtigt, die Übernahme solcher Schäden durch den Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen zu erweitern? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1311 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 8. Oktober 1998 in Sachen H. Demollin gegen den Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, dessen Ausfertigung am 13. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 17 § 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 zur Inkraftsetzung und Durchführung von Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Autofahrer, deren Fahrzeug durch streunendes Wild beschädigt wird und die daher Opfer eines Zufalls sind, vom Vorteil der Vergütung durch den Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen ausschließt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1438 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 24. November 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft und F. Delhaye, M. Lemaire und P&V Assurances gegen A. Lona und in Anwesenheit des Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, dessen Ausfertigung am 3. Dezember

1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 80 § 1 Nr. 2 und 80 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, die - miteinander kombiniert - bestimmen, daß jeder Geschädigte vom Gemeinsamen Entschädigungsfonds die Vergütung für den aus Körperverletzung sich ergebenden Schaden sowie die Vergütung für den Sachschaden erhalten kann, der von einem Kraftfahrzeug verursacht wurde, wenn kein Versicherungsunternehmen zu dieser Vergütung verpflichtet ist, weil es sich um einen Zufall handelt, so daß der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, frei ausgeht, und dahingehend ausgelegt, daß sie es dem Besitzer, Halter oder Fahrer des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, nicht ermöglichen, entschädigt zu werden, wohingegen sie es anderen Opfern sehr wohl ermöglichen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit sie eine Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Opfern des gleichen Zufalls schaffen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1478 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seinem Urteil vom 25. Januar 1999 in Sachen J.-P. Laurent gegen den Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen und in Anwesenheit der A.G. AG, dessen Ausfertigung am 1. Februar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ruft Artikel 80 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 insofern, als er bestimmt, daß 'jeder Geschädigte [...] vom Gemeinsamen Entschädigungsfonds die Vergütung für den aus Körperverletzung sich ergebenden Schaden, der von einem Kraftfahrzeug verursacht wurde, erhalten [kann], [...] wenn kein anerkanntes Versicherungsunternehmen zu dieser Vergütung verpflichtet ist, entweder weil es sich um einen Zufall handelt, so daß der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, frei ausgeht, oder weil die Versicherungspflicht nicht beachtet wurde', keine Diskriminierung entgegen den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hervor, soweit er jede Leistung seitens des Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen auszuschließen scheint für den Fahrer, der Opfer eines Zufalls ist, wohingegen derselbe Fonds sehr wohl Drittpersonen, die Opfer eines durch den gleichen Zufall verursachten Unfalls sind, entschädigt? Ist nicht die gleiche Haltung anzunehmen wie diejenige, die die Versicherungen dazu veranlaßt hat, die Insassen ihrer Versicherten, wer sie auch immer sind, zu entschädigen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1611 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Ein gemeinsamer Aspekt der Fakten, die dem verweisenden Richter in den vier Rechtssachen unterbreitet werden, betrifft Schäden, die sich aus Verkehrsunfällen ergeben, sowie die etwaige Entschädigung durch den Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1311 handelt es sich um einen insbesondere materiellen Schaden, der durch ein nicht identifiziertes Fahrzeug verursacht wurde. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1438 und 1611 handelt es sich um einen Schaden, den die Eigentümer eines Fahrzeugs infolge eines direkten Zusammenstoßes - ohne andere Fahrzeuge - mit Wild erlitten haben. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1478 handelt es sich um einen Verkehrsunfall wegen Glatteis, wobei der Eigentümer des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, sich darüber beschwert, daß der an seinem eigenen Fahrzeug entstandene Schaden nicht durch den Gemeinsamen Entschädigungsfonds vergütet wird.

III. Verfahren vor dem Hof

a) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1311

Durch Anordnung vom 19. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 23. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P. Hurez und F. Minot, zusammen wohnhaft in 6120 Ham-sur-Heure/Nalinnes, mit am 7. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, mit Sitz in 1040 Brüssel, rue de la Science 21, mit am 2. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 8. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- P. Hurez und F. Minot, mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 20. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. März 1999 verlängert.

b) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1438*

Durch Anordnung vom 13. Oktober 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1311 und 1438 verbunden.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 26. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Dezember 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, mit am 28. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- H. Demollin, wohnhaft in 4821 Andrimont, route du Village 114, mit am 29. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 11. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1478*

Durch Anordnung vom 3. Dezember 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 10. Dezember 1998 hat der Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1478 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1311 und 1438 verbunden.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Januar 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- F. Delhaye und A. Lona, zusammen wohnhaft in 5300 Seilles, rue des Martyrs 24, mit am 26. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 26. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, mit am 2. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

d) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1611*

Durch Anordnung vom 1. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1611 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1311, 1438 und 1478 verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf einundzwanzig Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung und die Anordnung zur Fristverkürzung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Februar 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 26. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, mit am 2. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

e) *In den verbundenen Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 24. Februar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. September 1999 verlängert.

Die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1438, 1478 und 1611 eingereichten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, mit am 23. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- F. Delhaye und A. Lona, mit am 7. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- H. Demollin, mit am 9. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999

- erschienen
- . RA O. Dubois, in Charleroi zugelassen, für P. Hurez und F. Minot,
- . RÄin C. De Boeck, in Brüssel zugelassen, *loco* RA G. Dumoulin, in Verviers zugelassen, für H. Demollin,
- . RÄin V. Tordeur *loco* RA J. George, in Huy zugelassen, für F. Delhaye und A. Lona,

. RA F. T'Kint, beim Kassationshof zugelassen, und RA H. de Rode, in Lüttich zugelassen, für den Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen,

. RÄin N. Van Laer *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1311

A.1. Nach Darlegung der Zivilparteien (P. Hurez und F. Minot) vor dem verweisenden Richter ergebe sich die Unmöglichkeit für den König, aufgrund von Artikel 80 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 die Vergütung durch den Entschädigungsfonds auf Sachschäden auszudehnen, falls das Fahrzeug nicht identifiziert werde, nicht aus Haushaltserwägungen, sondern dem Bemühen, Betrug und unerlaubtes Einverständnis, die in dem obenerwähnten Fall möglicherweise häufig vorkämen, zu verhindern. Die Unmöglichkeit, diese Betrugsvermutung - wobei nur ihre Unwiderlegbarkeit bemängelt werde - umzukehren, sei unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung, wie sich aus dem vom Hof in einer vergleichbaren Rechtssache verkündeten Urteil Nr. 26/95 vom 21. März 1995 ergebe.

A.2.1. Für den Entschädigungsfonds sei, vorausgesetzt, der Hof erkläre sich für zuständig, um über eine Bestimmung zu befinden, die nur eine Ermächtigung enthalte, der angeprangerte Behandlungsunterschied dadurch gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber außer seinem Bemühen um die Vermeidung von Betrug der Vergütung von Körperschäden den Vorzug habe einräumen und gleichzeitig das finanzielle Gleichgewicht des Fonds habe gewährleisten wollen; der Ausschluß der Vergütung von Sachschäden im Falle der Nichtidentifizierung des Fahrzeugs ermögliche es, ihn weder mit einer allzu großen Anzahl kleiner Streitfälle noch mit allzu hohen Entschädigungen zu belasten. Es wird darauf verwiesen, daß dieser Ausschluß der europäischen Richtlinie vom 30. Dezember 1983 entspreche.

Hilfsweise wird angeführt, ein Urteil, das Artikel 80 § 1 Absatz 3 für verfassungswidrig erkläre, werde - außer bei einer zeitlichen Begrenzung der Auswirkungen - dazu führen, daß der Vergütung der Sachschäden die gesetzliche Grundlage entzogen wäre, so daß der Fonds folglich nur noch Körperschäden vergüten müsse.

A.2.2. Der Ministerrat führt an, daß die Einrichtung des Entschädigungsfonds im Falle der Kraftfahrzeug-Haftpflicht deren nicht bestehender Deckung entspreche, obschon die Versicherung gesetzlich vorgeschrieben sei.

Außer der vorstehend unter A.2.1 angeführten Rechtfertigung - der Ministerrat ficht in seinem Erwidierungsschriftsatz die Ausschließlichkeit der aus der Vermeidung der Betrugsrisiken abgeleiteten Rechtfertigung an - hebt der Ministerrat hervor, daß der Fall von durch ein nicht identifiziertes Fahrzeug verursachten Sachschäden der einzige sei, in dem der Fonds nicht die Vergütung der auf Seiten des Verantwortlichen des Unfalls ausgegebenen Beträge erreichen könne. Außerdem werde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten, insofern die Körperschäden ihrerseits vergütet würden.

A.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz fechten die Zivilparteien die vom Entschädigungsfonds und vom Ministerrat vorgebrachte Rechtfertigung administrativer und finanzieller Art an.

Nach ihrer Auffassung könnten diese Begründungen, auch wenn sie die Einschränkung der Vergütung von Sachschäden erklärten – und folglich die Einführung einer Eigenbeteiligung von 10.000 Franken rechtfertigten – nicht rechtfertigen, daß die Entschädigung in allen Fällen, auf die sich Artikel 80 § 1 Absatz 3 beziehe, gewährt werde, aber nicht im Falle der Nichtidentifizierung des Fahrzeugs. Nur die Gefahr von Betrug und unerlaubtem Einverständnis könne also diesen Behandlungsunterschied rechtfertigen, wobei jedoch die unwiderlegbare Vermutung dieses Betrugs unverhältnismäßig sei.

In bezug auf die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1438, 1478 und 1611

A.4.1. Nach Darlegung des Klägers vor dem verweisenden Richter in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1438 (H. Demollin) bewirke Artikel 17 § 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 in der Auslegung durch den Kassationshof (u.a. Kass., 13. November 1992) eine Diskriminierung zwischen den Opfern eines Verkehrsunfalls; während ein Autofahrer, der durch ein Fahrzeug verletzt werde, das Wild auszuweichen versucht habe, in den Vorteil der Vergütung durch den Entschädigungsfonds gelange, sei dies nicht der Fall für einen Fahrer, der infolge des einfachen Wildwechsels verletzt werde.

Auf das Argument, das aus der Zielsetzung und der Finanzierungsweise abgeleitet ist, erwidert die obengenannte Partei: « Es obliegt dem Gesetzgeber, gegebenenfalls eine andere Finanzierungsweise des Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vorzusehen, um gegebenenfalls die Haftpflichtversicherer der Jagd zu verpflichten, sich ebenfalls an der Finanzierung des Fonds zu beteiligen ».

A.4.2. Die Zivilparteien vor dem verweisenden Richter in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1478 (F. Delhaye und seine Gattin) fechten die These an, wonach der Umstand, daß der Eigentümer, der Halter oder der Fahrer des den Schaden verursachenden Fahrzeugs nicht in den Genuß der Vergütung kommen könnten, wenn ein zufälliges Ereignis vorliege, darauf zurückzuführen sei, daß in dem Fall, wo von der Haftung des Fahrers ausgegangen worden sei, sein Schaden von keiner Versicherungsgesellschaft übernommen worden wäre - da er selbst der Schadensverursacher sei -, so daß der Ausfall der Versicherungsdeckung nicht auf den Umstand des Zufalls zurückzuführen sei.

Nach Darstellung dieser Parteien unterscheide sich die Lage der obengenannten Parteien nicht von derjenigen des Eigentümers des Fahrzeugs, das durch das Fahrzeug der besagten Parteien beschädigt worden sei, denn sie erlitten alle einen Eigentumsnachteil, der sich in beiden Fällen aus einem zufälligen Ereignis ergebe, wobei weder der einen noch der anderen Partei ein Fehler vorgeworfen werden könne.

Die Vorarbeiten deuteten auf den Willen des Gesetzgebers hin, die Vergütung durch den Fonds im Falle eines Schadens infolge eines zufälligen Ereignisses im weiten Sinne vorzusehen, ohne die obenangeführte Unterscheidung einzufügen; er habe nicht beabsichtigt, den Fall auszuschließen, daß der Verursacher des Schadens und dessen Opfer ein und dieselbe Person seien. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die obenerwähnten Parteien an, daß die Vergütung, die in dem in Artikel 80 § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fall vorgesehen sei, im Gegensatz zu den anderen Fällen « zum Tragen kommt, dies ungeachtet gleich welchen Begriffs der Haftung, und zwar zu Recht, da das zufällige Ereignis sie ausschließe ».

A.5.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1438 unterstreicht der Gemeinsame Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen - ebenso wie der Ministerrat - in der Hauptsache, daß der Hof nicht zuständig sei, um über eine präjudizielle Frage in bezug auf einen königlichen Erlaß zu befinden, in diesem Fall den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1981.

A.5.2. In der Sache selbst greift der Gemeinsame Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen die Zielsetzung der Einrichtung des Entschädigungsfonds auf. Es sei darauf angekommen, die Wiedergutmachung von durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden zu organisieren, die nicht von dem Versicherer übernommen würden, der die mit der Benutzung dieser Fahrzeuge verbundene Haftung decken müsse - obwohl diese Versicherung Pflicht sei -, und zwar durch eine Einrichtung, die mit Beiträgen zu Lasten sämtlicher Versicherer dieses Sektors finanziert werde. Das Bestehen dieses Fonds sei also grundsätzlich mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verbunden.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1438 und 1611 hebt der Gemeinsame Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen hervor, daß die Vergütung von Schäden, die Autofahrern durch umherirrendes Wild verursacht würden, nicht mit der somit festgelegten Rolle des Entschädigungsfonds zusammenhänge, insofern es in diesem Fall keinen durch ein Kraftfahrzeug verursachten Unfall gebe und folglich keine Haftung eines Autofahrers - der einzige beteiligte Autofahrer sei das Opfer-; nur ein anderer, einzurichtender und zu finanzierender Fonds könnte einen solchen Schaden decken, wobei sein Nichtvorhandensein jedoch nicht zur Folge habe, daß Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 diskriminierend sei. Ferner wird angeführt, daß die Autofahrer sich vor dieser Art von Schäden schützen könnten durch andere Versicherungen, insbesondere für Sachschäden.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1478 führt der Gemeinsame Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen an, das Ausbleiben einer Vergütung der Schäden des Eigentümers des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht habe, ergebe sich nicht aus Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975, sondern entweder aus Artikel 17 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 - für den der Hof nicht zuständig sei -, oder aus Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1921, der einen solchen Ausschluß erlaube, wobei diese Bestimmung ihrerseits nicht der Kontrolle durch den Hof unterliege. Ferner wird angeführt, daß die Nichtvergütung des Fahrzeugeigentümers für die an diesem Fahrzeug verursachten Schäden durch die Person, der er es erlaubt habe, es zu führen, dazu diene, Betrug zu bekämpfen, wobei die Absichtlichkeit solcher Unfälle leicht zu verdecken sei; dieser Schaden könne im übrigen Gegenstand einer Deckung durch eine Kaskoversicherung sein.

A.6. In weitgehend symmetrischer Weise zur Position des Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (vgl. A.5.2) hebt der Ministerrat die Daseinsberechtigung des Entschädigungsfonds hervor, nämlich an die Stelle der Versicherungsgesellschaft der für die Vergütung des Schadens haftenden Person zu treten. Dieses Einschreiten sei dadurch gerechtfertigt, daß allen Kraftfahrzeugen eine Versicherungspflicht auferlegt werde und die Gesellschaft, der sich der Benutzer angeschlossen habe, zur Finanzierung des Entschädigungsfonds beitrage. Wenn hingegen ein Autofahrer feststelle, daß sein Fahrzeug unmittelbar infolge eines zufälligen Ereignisses - insbesondere durch umherirrendes Wild (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummern 1348 und 1611) oder durch Glatteis (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1378) - beschädigt werde, brauche niemand einzutreten, da nach den auf die Zivilhaftung für Kraftfahrzeuge anwendbaren Haftungsgrundsätzen keine Vergütungspflicht vorliege.

Diesbezüglich hebt der Ministerrat hervor, daß eine andere Lösung als diejenige, für die sich der Gesetzgeber entschieden habe, dazu führe, daß ein Autofahrer, der unmittelbar Opfer eines Falles höherer Gewalt sei, einer Dritteinrichtung - dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen - die Vergütung eines Schadens auferlegen könne, den er sich selbst zugefügt habe; hier handele es sich um eine völlige Umkehr der Prinzipien, die der Zivilhaftung zugrunde lägen, insbesondere des Artikels 1382 des Zivilgesetzbuches, die nur die Vergütung der anderen Personen zugefügten Schäden vorsähen, und nicht die Vergütung der Schäden, die man sich selbst zufüge und die im übrigen Gegenstand einer Versicherung sein könnten.

Außerdem würde eine solche These das finanzielle Gleichgewicht des Gemeinsamen Fonds gefährden, zumal deren Verallgemeinerung dazu führen würde, ihm alle Fälle von höherer Gewalt oder von zufälligen Ereignissen aufzuerlegen.

- B -

Die präjudiziellen Fragen und die fraglichen Bestimmungen

B.1. In den präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1311, 1478 und 1611 wird dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit gewisser Bestimmungen von Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, insbesondere Paragraph 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 3 dieses Artikels mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gestellt.

Artikel 80 § 1 besagt:

« Jeder Geschädigte kann vom Gemeinsamen Entschädigungsfonds die Vergütung für den aus Körperverletzung sich ergebenden Schaden, der von einem Kraftfahrzeug verursacht wurde, erhalten,

1. wenn die Identität des Kraftfahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, nicht ermittelt worden ist; in diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle der haftbaren Person;

2. wenn kein Versicherungsunternehmen zu dieser Vergütung verpflichtet ist, entweder weil es sich um einen Zufall handelt, so daß der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, frei ausgeht, oder weil die Versicherungspflicht nicht beachtet wurde;

3. wenn im Fall von Diebstahl, von Gewaltanwendung oder Hehlerei die Zivilhaftung, zu der das Fahrzeug Anlaß geben kann, nicht versichert ist, gemäß dem gesetzlich zugelassenen Ausschluß;

4. wenn die Vergütungen geschuldet sind durch ein zugelassenes oder ein von der Zulassung befreites Versicherungsunternehmen, das nach dem Verzicht oder dem Widerruf der Zulassung in Belgien oder nach dem in Anwendung von Artikel 71 § 1 Absatz 3 und § 2 auferlegten Verbot der Tätigkeit in Belgien seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;

5. wenn über das Versicherungsunternehmen der Konkurs verhängt wird.

Der Umfang und die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Rechtes auf Vergütung werden vom König festgelegt.

In den in den Nrn. 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Fällen kann der König die Verpflichtungen des Gemeinsamen Entschädigungsfonds innerhalb der von Ihm festgelegten besonderen Grenzen auf die Vergütung des Sachschadens ausdehnen. »

B.2.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1438 wird die gleiche Frage gestellt in bezug auf « Artikel 17 § 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981 zur Inkraftsetzung und Durchführung von Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen ».

In Paragraph 1 dieses Artikels 17 werden die Personen bestimmt, die den Entschädigungsfonds nicht in Anspruch nehmen können. Es handelt sich unter anderem um « den Eigentümer, Versicherungsnehmer, Halter oder Führer des Kraftfahrzeugs, das den Schaden verursacht hat », insofern sie keine Körperverletzungen erlitten haben; in Paragraph 2 sieht Artikel 17 jedoch die Entschädigung durch den Fonds insbesondere der obenerwähnten Personen vor, « wenn kein zugelassenes oder von der Zulassung befreites Versicherungsunternehmen zur Entschädigung verpflichtet ist, weil ein zufälliges Ereignis vorliegt, so daß der Führer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, freigestellt wird ».

B.2.2. Der Hof ist nicht befugt, um über einen königlichen Erlaß als solchen zu befinden; daraus ist zu schlußfolgern, daß er die Vereinbarkeit von Artikel 17 § 2 des obenerwähnten königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1981, als solchen betrachtet, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht beurteilen kann.

Der Hof ist demzufolge nicht zuständig, um die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1438 gestellte Frage zu beantworten.

Zur Hauptsache

B.3. Die präjudiziellen Fragen betreffen die Vereinbarkeit von zwei Behandlungsunterschieden mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1311 besteht der Behandlungsunterschied darin, daß Artikel 80 § 1 Absatz 3 die Vergütung von Sachschäden durch den Entschädigungsfonds im Fall der Nichtidentifizierung des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, ausschließt (Artikel 80 § 1 Absatz 1 Nr. 1) und den König nicht ermächtigt, eine solche Erweiterung der Schadensübernahme vorzunehmen, im Gegensatz zu den anderen, im obenerwähnten Absatz 1 erwähnten Fällen.

In den anderen Rechtssachen besteht der Behandlungsunterschied darin, daß Artikel 80 § 1 Absatz 1 Nr. 2 so ausgelegt wird, daß er eine Schadensübernahme durch den Entschädigungsfonds der Körperschäden von Drittpersonen vorsieht, die Opfer eines durch ein zufälliges Ereignis verursachten Verkehrsunfalls werden - einschließlich durch Wild -, jedoch eine solche Schadensübernahme ausschließt für von Eigentümern, Haltern oder Führern von Fahrzeugen erlittene Schäden, insbesondere wenn (wie dies in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1438 und 1478 der Fall ist) dieser Schaden direkt durch Wild verursacht wurde.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten zu den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 wird deutlich, daß der Gesetzgeber allgemein die Absicht verfolgte, dem Fehlen einer Deckung der Zivilhaftung im Bereich der Kraftfahrzeuge, einem Sektor mit Pflichtversicherung, abzuhelfen; hierzu hat er die Einrichtung eines Gemeinsamen Entschädigungsfonds vorgesehen, dessen Aufgabe darin besteht, die Schäden wiedergutzumachen, die in den in Artikel 80 angeführten Fällen durch ein Kraftfahrzeug verursacht werden. So hob er hervor:

« Mit diesen Artikeln wird ein System der Kostenübernahme eingeführt, das in Anspruch genommen werden kann, wenn in einem Sektor mit gesetzlich vorgeschriebener Pflichtversicherung – die zivilrechtliche Haftung in Sachen Kraftfahrzeuge - keine Deckung vorgesehen ist. Dieses Fehlen einer Deckung kann sich aus mehreren Situationen ergeben, wobei die wichtigsten sicherlich daraus entstehen, daß die haftbare Person - und somit der Versicherer – unbekannt ist oder daß über den Versicherer der Konkurs verhängt wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 269, S. 48)

Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß der Gesetzgeber, indem er sich auf die verpflichtende Beschaffenheit der Haftungsversicherung in Sachen Kraftfahrzeuge stützte (Artikel 79 § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1975), die Finanzierung des Gemeinsamen Entschädigungsfonds den Versicherungsunternehmen auferlegt hat, die in der genannten Versicherungssparte tätig sind:

« [...] Der Ausschuß für Wirtschaftsangelegenheiten hat seinerseits das von der Regierung vorgeschlagene System angenommen, da er den Standpunkt vertrat, daß die Verteilung der finanziellen Last der Beteiligung des Fonds auf die Gemeinschaft der 'Kraftfahrzeug '-Versicherten statt auf die Versicherten der in Konkurs gegangenen Gesellschaft oder auf alle Steuerpflichtigen eine fundierte Entscheidung sei aufgrund des bestehenden Systems der Pflichtversicherung für die Entschädigung von Verkehrsunfällen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 570, S. 51)

B.4.2. In bezug auf die dem König verliehene Möglichkeit, die Beteiligung des Entschädigungsfonds auf die Sachschäden auszudehnen (Artikel 80 § 1 Absatz 3), und den in diesem Zusammenhang vorgesehenen Ausschluß des Falles der Nichtidentifizierung des Fahrzeugs,

das den Unfall verursacht hat, wird in den Vorarbeiten auf verschiedene Elemente hingewiesen, die der Gesetzgeber berücksichtigt hat, darunter einerseits das Bemühen, den Fonds vor der Gefahr des Betrugs und des unerlaubten Einverständnisses zu schützen, und andererseits die Sorge, vorrangig Körperschäden zu decken. So wurde folgendes dargelegt:

« Gemäß dem Gesetz vom 1. Juli 1956 kann der Gemeinsame Fonds nur für die Vergütung von Körperschäden in Anspruch genommen werden.

[...]

Im Fall von nicht identifizierten Fahrzeugen ist zu vermeiden, daß man zu leicht geneigt sein würde, auf Betrug oder unerlaubtes Einverständnis zurückzugreifen, um vom Gemeinsamen Entschädigungsfonds die Vergütung von Schäden in Fällen zu erreichen, die vom Anwendungsbereich des Fonds ausgeschlossen sind. Im übrigen muß man sich dessen bewußt sein, daß sich unter diesen Fahrzeugen solche befinden können, die von der Versicherungspflicht befreit sind und somit nicht zum Gemeinsamen Entschädigungsfonds beitragen müssen.

Unter diesen Bedingungen ist es verständlich, daß der Gemeinsame Entschädigungsfonds nicht auf eine solch vollständige Weise wie der Versicherer die Kosten übernehmen muß.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber von 1956 die reinen Sachschäden ausgeschlossen, da er der Meinung war, daß an erster Stelle die Körperschäden des Opfers und seiner Familie vollständig zu vergüten sind, so als ob der Verursacher des Unfalls gültig und ausreichend versichert wäre.

Für Schäden infolge von Körperverletzungen wird also sowohl der Sachschaden als auch der moralische Schaden berücksichtigt.

Niemand wird bestreiten, daß die Sachschäden der Opfer bei weitem nicht die gleiche Bedeutung aus gesellschaftlicher Sicht haben.

Abgesehen von Ausnahmen handelt es sich um Schäden an einem Kraftfahrzeug. Die Vergütung solcher Schäden läßt sich in den meisten Fällen vom haftbaren Verursacher erzielen. Der Autofahrer kann sich im übrigen zu geringen Kosten vor den Risiken schützen, die eine gewisse Grenze überschreiten, indem er sich nicht nur dagegen versichert, wenn sie durch einen anderen Autofahrer verursacht werden, sondern auch in den Fällen, wo sie auf einen Fußgänger, einen Radfahrer, einen Pferdewagen, auf streunende Tiere oder Herden, auf höhere Gewalt, auf seinen eigenen Fehler oder denjenigen seiner Angestellten zurückzuführen sind.

[...]

Folglich sollte die Beteiligung des Entschädigungsfonds in den in den Nrn. 2 und 4 von §1 angeführten Fällen auf Sachschaden ausgedehnt werden, das heißt in dem Fall, wo keine Versicherung vorliegt und im Fall der Insolvenz des Versicherers.

Dieser Entwurf verleiht dem König die notwendigen Befugnisse, um dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Beteiligung des Entschädigungsfonds zu begrenzen, damit ihm weder eine allzu große Zahl kleiner Streitsachen noch allzu hohe Entschädigungen auferlegt werden.

Somit können weiterhin Körperschäden, deren Vergütung dem Entschädigungsfonds obliegt, vollständig wiedergutmacht werden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 851, 1^o, SS. 18 und 19)

In bezug auf Artikel 80 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1975

B.5. Artikel 80 § 1 Absatz 3 ermächtigt den König, innerhalb der von Ihm festgelegten Grenzen die Beteiligung des Entschädigungsfonds auf die Vergütung der Sachschäden in den in Paragraph 1 Absatz 1 vorgesehenen Fällen auszudehnen, mit Ausnahme des Falles (Nr. 1), wo der Verkehrsunfall durch ein nicht identifiziertes Fahrzeug verursacht wurde.

Angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers entbehrt es nicht offensichtlich einer Begründung, die Vergütung der Sachschäden im Falle der Nichtidentifizierung des den Unfall verursachenden Fahrzeugs auszuschließen; diese These beinhaltet nämlich ein bedeutendes Risiko betrügerischer Erklärungen mit einer erheblichen und ungerechtfertigten finanziellen Belastung, die sich für den Entschädigungsfonds daraus ergeben würde.

Indem Artikel 80 § 1 Absatz 3 den Fall eines durch ein nicht identifiziertes Fahrzeug verursachten Unfalls aus der Möglichkeit der Vergütung der Sachschäden ausschließt, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In bezug auf Artikel 80 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975

B.6. Diese Bestimmung sieht vor, daß die durch ein Kraftfahrzeug verursachten Körperschäden durch den Gemeinsamen Entschädigungsfonds vergütet werden, insbesondere « wenn kein Versicherungsunternehmen zu dieser Vergütung verpflichtet ist, [...] weil es sich um einen Zufall handelt, so daß der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, frei ausgeht [...] ». Nach Darstellung der verweisenden Richter - die sich auf die Rechtsprechung des Kassationshofes beziehen - erfordert die Verpflichtung des Gemeinsamen Entschädigungsfonds, den Eigentümer des beschädigten Kraftfahrzeugs zu entschädigen, nicht nur, daß ein zufälliges Ereignis vorliegt, das den Führer des Fahrzeugs befreit, sondern außerdem, daß aufgrund dieses zufälligen Ereignisses der Schaden des Eigentümers nicht durch irgendein zugelassenes Versicherungsunternehmen gedeckt ist.

Daraus ergibt sich, daß der Gemeinsame Entschädigungsfonds im Falle eines zufälligen Ereignisses die Schäden von Dritten, die Opfer eines Unfalls sind, vergütet, aber nicht diejenigen der Eigentümer des den Unfall verursachenden Fahrzeugs, ebensowenig wie die Schäden, die das zufällige Ereignis ihnen direkt verursacht, insbesondere im Falle von verirrtem Wild. Dieser Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines zufälligen Ereignisses soll gemäß der gestellten Frage vom Hof auf die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin geprüft werden.

B.7.1. Wie aus den obengenannten Vorarbeiten hervorgeht, dient der Gemeinsame Entschädigungsfonds dazu, Schäden zu vergüten, die an Kraftfahrzeugen verursacht werden in Fällen, wo trotz der verpflichtenden Beschaffenheit der diesbezüglichen Haftungsversicherung die Deckung der besagten Schäden aus einem der in Artikel 80 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 erwähnten Gründen entfällt.

Diese Ersatzfunktion setzt voraus, daß die Beteiligung des Gemeinsamen Entschädigungsfonds sich auf die Wiedergutmachung von Schäden beschränkt, die grundsätzlich durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Diesbezüglich sieht Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 1989 - ebenso wie das Gesetz vom 1. Juli 1956 (Artikel 3), das dadurch aufgehoben wird - vor, daß die Pflichtversicherung die Entschädigung der geschädigten Personen jedesmal gewährleisten muß, wenn die Zivilhaftung insbesondere des Eigentümers, des Halters oder des Führers des versicherten Fahrzeugs zum Tragen kommt.

B.7.2. Unter Berücksichtigung der somit dem Entschädigungsfonds zugeteilten Rolle ist es nicht ungerechtfertigt, daß dieser Fonds bei Eintreten eines zufälligen Ereignisses die Schäden deckt, die die Opfer eines auf dieses zufällige Ereignis zurückzuführenden Verkehrsunfalls erleiden, aber nicht den Schaden deckt, den entweder der Eigentümer des den Unfall verursachenden Fahrzeugs erlitten hat oder der direkt durch dieses zufällige Ereignis verursacht wurde, insbesondere im Falle von umherirrendem Wild.

In diesen Fällen betrifft der Schaden nämlich nicht eine durch eine Pflichtversicherung gedeckte Haftung, so daß folglich für den deckenden Versicherer im Sinne von Punkt B.7.1 die Zivilhaftung der Eigentümer von Fahrzeugen nicht die Pflicht zur Wiedergutmachung zur Folge haben kann. Sobald ein solcher Schaden außerhalb des Anwendungsbereiches der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge liegt, ist es unter Berücksichtigung der Ersatzfunktion, auf die sich der Entschädigungsfonds beschränkt, gerechtfertigt, daß der Schaden ebenfalls nicht von diesem Fonds übernommen wird. Außerdem bemerkt der Hof, daß diese Art von Schäden, wie während der Vorarbeiten erwähnt wurde, durch andere Versicherungsformen gedeckt werden kann.

B.7.3. Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 80 § 1 Absatz 1 Nr. 2, insofern er, wie unter B.6 erwähnt, die Opfer eines Verkehrsunfalls infolge eines zufälligen Ereignisses unterschiedlich behandelt, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 80 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior